

Rechtlich verbindliche Qualifizierungsvorgaben für Biogasanlagenbetreiber durch die TRGS 529

Die Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 529 „Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas“ wird im März 2015 in einem Ministerialblatt veröffentlicht und somit in Kraft treten.

Von M. Eng. Lucas Wagner

Die TRGS 529 wurde unter der Federführung des Ausschusses für Gefahrstoffe (AGS) der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) verfasst und gilt für alle Tätigkeiten, die bei der Herstellung von Biogas durchgeführt werden. Sie ist eine für alle Betreiber (Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte) rechtsverbindliche Vorschrift. Sie gibt den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse wieder. Abweichungen von der TRGS 529 sind zulässig, müssen jedoch mindestens gleichwertig sein und in der Gefährdungsbeurteilung begründet werden.

gelten Personen, die über die Fachkunde nach Paragraph 8 Absatz 7 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) verfügen. Sie müssen durch eine geeignete Berufsausbildung, einschlägige Berufserfahrung oder eine zeitnah ausgeübte entsprechende berufliche Tätigkeit qualifiziert sein.

Verpflichtende Fortbildungen

Diese Anforderung stellt soweit keine Neuerung dar; neu ist allerdings, dass die im Anhang 3 der TRGS 529 festgelegten Mindestschulungsinhalte im Rahmen einer spezifischen Fortbildungsmaßnahme (Schulung) vermittelt werden müssen. Die Fachkräfte sind dazu verpflichtet, erstmalig und regelmäßig – das heißt alle vier Jahre – an solch spezifischen Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Diese verpflichtenden Fortbildungsmaßnahmen werden in der TRGS 529 erstmals gesetzlich und somit verbindlich gefordert.

Arbeitgeber beziehungsweise Anlagenbetreiber sind dazu angehalten, die geforderten Maßnahmen der TRGS 529 unverzüglich umzusetzen. Das heißt, der Verantwortliche muss die Sache zügig angehen. Verzögerungen sind nur erlaubt, wenn sie durch die Sachlage begründet sind. Somit ist auch die Teilnahme von Anlagenbetreibern und Beschäftigten an der Schulung „Anlagensicherheit von Biogasanlagen“ zeitnah durchzuführen.

Im Rahmen der Fortbildung muss die fachkundige Person bezüglich folgender Themen geschult werden:

- ▶ Grundlagen des Gefahrstoffrechts,
- ▶ allgemeine Informationen zu Biogas,
- ▶ Kenntnisse zum Thema Brandschutz und Explosionsschutz sowie zu möglichen Gesundheitsgefährdungen,
- ▶ Kenntnisse zu Gesundheits- und Umweltgefährdung durch Zusatz- und Hilfsstoffe,
- ▶ notwendige Schutzmaßnahmen, Notfallmaßnahmen und Erste Hilfe.

Schulungsverbund Biogas

Um eine deutschlandweit einheitliche Fortbildung von Biogasanlagenbetreibern und deren Personal zu ermöglichen, hat der Fachverband Biogas gemeinsam mit



Neben der Beschreibung potenziell auftretender Gefährdungen, erforderlicher Schutzmaßnahmen sowie des Stands der Technik werden außerdem die arbeitsmedizinische Prävention und die fachlichen Anforderungen an Arbeitgeber (der selbstständige Unternehmer ohne Beschäftigte ist gemäß dieser Technischen Regel dem Arbeitgeber gleichgestellt) und Beschäftigte dargestellt. Letzteres stellt einen wesentlichen Punkt der TRGS 529 dar. Denn der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass für Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas eine zuverlässige und erfahrene Fachkraft aus dem Kreis der Beschäftigten auf der Biogasanlage benannt wird, sofern er nicht selbst über die erforderliche Fachkunde verfügt.

Außerdem ist eine qualifizierte Vertretung, die ebenfalls über die erforderliche Fachkunde verfügt, zu bestimmen. Die Vertretung muss jedoch nicht zwangsläufig aus dem Kreis der Beschäftigten kommen. Als Fachkräfte

dem Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) und der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) den Schulungsverbund Biogas ins Leben gerufen. Das Ziel dabei ist, die Sicherheitsstandards auf Biogasanlagen zu verbessern und darüber hinaus Betreiber und Personal auf den jeweils aktuellsten Stand der rechtlichen Vorgaben zu bringen. Die Inhalte werden in den Schulungen des Schulungsverbundes Biogas unter dem Namen „Anlagensicherheit von Biogasanlagen“ die in der TRGS 529 geforderten Lehrinhalte vermitteln. Dabei fließen relevante gesetzliche Änderungen oder neue Erkenntnisse zum Stand der Technik genauso in die Lehrinhalte ein wie Erfahrungen aus der Praxis.

Die Zusammenarbeit mit erfahrenen und anerkannten Bildungseinrichtungen sowie mit den relevanten Berufsgenossenschaften sorgt für einen höchstmöglichen Standard bei der Umsetzung der Schulungen. Um die Qualität der Schulungen zu gewährleisten, werden im Rahmen des Schulungsverbundes einheitliche Qualitätskriterien für die Planung, Organisation, Durchführung und Zertifizierung entwickelt und umgesetzt.

Koordiniert wird diese Standardisierung durch die Träger (Fachverband Biogas, DVGW und DWA) und den Fachbeirat. Darüber hinaus wurde durch den Fachbeirat des Schulungsverbundes Biogas eine Geschäfts- und Prüfungsordnung entwickelt, die weitere Details zu Schulungsablauf, Prüfungen, Teilnehmerzertifikat und zur Anerkennung neuer Bildungseinrichtungen beziehungsweise Referenten definiert.

Schulungsverbund bildet aus

Die Schulung „Anlagensicherheit von Biogasanlagen“ umfasst mindestens zwei Tage. Abgeschlossen wird die Schulung mit einem einheitlichen Kenntnissnachweis.

Um die Teilnahme an dieser Schulung nachweisen zu können, erhält der Teilnehmer außerdem ein Zertifikat. Derzeit werden die Schulungen des Schulungsverbundes Biogas von fünf Bildungseinrichtungen angeboten. In Kürze werden weitere Bildungseinrichtungen in den Schulungsverbund Biogas aufgenommen werden, sodass ein flächendeckendes, deutschlandweites Schulungskonzept weiter Kontur annimmt. Informationen zu den teilnehmenden Bildungseinrichtungen finden Sie unter www.schulungsverbund-biogas.de.

Durch die Kooperation von DVGW, DWA und Fachverband Biogas werden auch die geforderten Betreiberqualifikationen für Anlagen aus dem Energierecht in das Schulungskonzept des Schulungsverbundes Biogas integriert. Dies umfasst Biogasanlagen mit Gasaufbereitung und Gaseinspeisung beziehungsweise Biogasanlagen mit Mikrogasleitungen über öffentlichen Grund. Hier ist das Regelwerk DVGW G-1030 (A) maßgebend. ◀



Autor

M. Eng. Lucas Wagner

Leiter des Referats Qualifizierung und Sicherheit

Fachverband Biogas e.V.

Angerbrunnenstr. 12 · 85356 Freising

Tel. 0 81 61/98 46 60

E-Mail: lucas.wagner@biogas.org